

Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich. Der Verwaltungsakt wird ortsüblich bekannt gemacht in den Amtsblättern der Verbandsgemeinden Schweich, Hermeskeil und Ruwer.

Vereinfachtes Flurbereinungsverfahren Pölich II (WG) Flurbereinigungsbeschluss

I. Anordnung

1. Anordnung der Vereinfachten Flurbereinigung (§ 86 Abs. 1 Nr. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG))

Hiermit wird für die nachstehend näher bezeichneten Teile der Gemarkungen Pölich und Mehring das

Vereinfachte Flurbereinungsverfahren Pölich II (WG)

**Landkreis Trier – Saarburg
mit dem Aktenzeichen 71094**

angeordnet.

2. Feststellung des Flurbereinigungsgebietes

Das Flurbereinigungsgebiet, dem die nachstehend aufgeführten Flurstücke unterliegen, wird hiermit wie folgt festgestellt:

Gemarkung Pölich

Flur 1, Flurstück Nrn.

198, 199, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 239, 240, 241, 242, 243, 244, 245, 246, 247, 248, 249, 250, 251, 252, 253, 255, 256, 258, 259, 260, 261, 262, 263, 264, 265, 266/1, 266/2, 267/1, 267/2, 267/3, 268, 269, 270, 271, 272, 273, 274, 275, 276, 277, 278, 279, 280, 281, 282, 283, 284, 285, 286/1, 288, 289, 290, 291, 292, 293, 294, 295, 298, 299, 300, 301, 302, 303, 304, 305, 306, 307, 308, 420, 421, 422, 423, 424, 425, 426, 427, 428/1, 428/2, 429/1, 429/2, 433/1, 435/1, 435/2, 435/3, 435/4, 439

Flur 2, Flurstück Nrn.

10, 11, 12, 13, 14, 18, 19, 20, 22, 23, 24, 26/1, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44/1, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 53, 54, 55, 56, 57, 59, 60, 61, 62, 63, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73/2, 73/6, 73/7, 73/8, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81/1, 82/2, 83, 84, 85/1, 85/2, 85/3, 85/4, 86/2, 87/2, 88/2, 89/4, 89/6, 90/2, 91/2, 92/4, 92/6, 93/2, 94/2, 95/2, 96/2, 97/2, 98/2, 99/2, 100/2, 101/2, 102/2, 103/4, 103/6, 104/2, 105/2, 132/1, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 172/1, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 187/1, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 203/1, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215/1, 215/2, 215/3, 216, 217, 218/1, 218/2, 219, 220, 221, 223, 225, 226,

227, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 239/1, 239/2, 240, 242, 243, 244, 245, 246, 247, 248, 249, 250, 251, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 258, 260, 261, 262, 263, 264, 265, 266, 267, 268, 269/3, 270, 271, 272, 273, 274, 275, 276, 277, 278, 279, 281, 283/1, 284, 285, 286, 287, 288, 289, 290, 292, 293, 294, 295, 296, 297, 299, 300, 301, 302, 303, 304, 305, 306, 307, 308, 309, 310, 311, 312, 313, 314, 315, 316, 317, 318, 319, 320, 321, 322, 323, 324, 325, 326, 327, 328, 329, 330, 331, 332, 354, 355, 356, 357, 358/3, 359, 360/2, 361, 362/2, 363, 364, 365, 366/1, 367, 368, 372/4, 373, 374, 375, 376, 392

Flur 3, Flurstück Nrn.

3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 56, 84, 132, 133/1, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179

Flur 4, Flurstück Nrn. 11/1, 61/2

Flur 5, Flurstück Nrn.

192/1, 192/2, 193, 194, 195, 196, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215/2, 215/3, 216, 217, 218, 219, 220, 221, 222/1, 222/2, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 236/3, 237, 238, 239, 240, 241, 242/1, 242/2, 243, 244, 245

Flur 6, Flurstück Nrn.

178/1, 178/2, 178/3, 178/4, 179/1, 179/2, 180/1, 180/2, 181/1, 181/2, 182/1, 182/2, 183/1, 183/2, 184/1, 184/2, 185/1, 185/2, 186/1, 186/2, 187/1, 187/2, 188/1, 188/2, 189/1, 189/2, 190/1, 190/2, 191/1, 191/2, 192/3, 192/4, 192/5, 192/6, 193/1, 193/2, 194/1, 194/2, 195/1, 195/2, 196/1, 196/2, 197/1, 197/2, 198/1, 198/2, 199/1, 199/2, 199/3, 200/2, 200/3, 200/4, 201/1, 201/2, 204/1, 204/2, 204/3, 205/1, 205/2, 206/1, 206/2, 207/1, 207/2, 208/1, 208/2, 209/3, 209/4, 209/5, 209/6, 209/7, 210/1, 210/2, 211/3, 211/4, 211/5, 211/6, 212, 213, 214, 216/1, 217, 218, 219, 220, 221, 222, 223/1, 225, 226, 227, 228, 229, 230, 231/1, 231/2, 231/3, 232, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 239, 240, 242, 243/1

Flur 8, Flurstück Nr. 2/3

Flur 9, Flurstück Nrn.

1/1, 2, 3/1, 3/2, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109/1, 109/2, 110, 111/1, 111/2, 112,

113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144/1, 144/2, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165/1, 165/2, 166, 168, 169, 170, 171, 172, 173.

Gemarkung Mehring

Flur 17, Flurstück Nrn.

62, 63, 64, 65/1, 65/2, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 75/1, 77, 78, 79, 80/1, 80/2, 81/1, 81/2, 82/1, 82/2, 83, 84/1, 84/2, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 105/1, 106, 107, 108, 109, 110, 113

Flur 30, Flurstück Nr. 1/2

Flur 31, Flurstück Nr. 1

Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind in einer Übersichtskarte im Maßstab 1: 5.000, die Anlage dieses Beschlusses ist, dargestellt.

3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (Teilnehmer) bilden die Teilnehmergeinschaft. Die Teilnehmergeinschaft entsteht mit diesem Flurbereinigungsbeschluss.

Die Teilnehmergeinschaft führt den Namen:

“Teilnehmergeinschaft der Vereinfachten Flurbereinigung Pölich II (WG)“.

Ihr Sitz ist in Pölich, Landkreis Trier-Saarburg.

4. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die folgenden Einschränkungen:

- 4.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, wenn sie zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören. Auch die Rodung von Rebland und Neuanpflanzung von Rebstöcken bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde.
- 4.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- 4.3 Baumgruppen, einzelne Bäume, Feld- und Ufergehölze, Hecken, Obstbäume, Rebstöcke und Beerensträucher dürfen nur in Ausnahmefällen, so weit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.

4.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes (Nr. I, 1 bis 4) nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 24.11.2011 (BGBl. I S. 2302), wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

III. Hinweise:

1. Ordnungswidrigkeiten

Sind entgegen den Vorschriften zu Nrn. I 4.1 und I 4.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen den Vorschriften zu Nr. I 4.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift zu Nr. I 4.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte und verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften zu Nrn. I 4.2 bis I 4.4 sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen geahndet werden können.

2. Betretungsrecht

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

3. Anmeldung unbekannter Rechte

Innerhalb von drei Monaten ab der Bekanntgabe dieses Beschlusses sind Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, bei der Flurbereinigungsbehörde, dem

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Mosel – Abteilung Landentwicklung Obermosel -, Tessenowstraße 6, 54295 Trier (Telefax-Nr.: 0651/9776-330) anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorgenannten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber diese Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes (Flurbereinigungsbeschlusses) zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 in Verbindung mit §§ 6 und 10 FlurbG).

4. Auslegung des Beschlusses mit Gründen und Übersichtskarte

Je ein Abdruck dieses Flurbereinigungsbeschlusses mit den Beschlussgründen und einer Übersichtskarte liegen einen Monat lang nach der Bekanntgabe zur Einsichtnahme der Beteiligten aus bei:

- der Verbandsgemeindeverwaltung Schweich,
Brückenstraße 26, 54338 Schweich, Zimmer-Nr. 20
- dem Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Pölich,
Herrn Walter Clüsserath, Olkenstr. 4, 54340 Pölich und
- dem Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Mosel
– Abteilung Landentwicklung Obermosel –
Tessenowstraße 6, 54295 Trier, Zimmer 217.

Die Grenze des Flurbereinigungsgebietes ist nachrichtlich in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:5.000 dargestellt.

Begründung:

1. Sachverhalt:

Das Verfahrensgebiet besteht im Wesentlichen aus den weinbaulich genutzten Flächen der Gemarkung Pölich westlich der Bundesstraße B 53 ohne die Ortslage. Einzelne Flurstücke der Gemarkung Mehring (Mehringener Blattenberg) sowie die Weinbergslage „Pölicher Held“ auf der gegenüberliegenden Moselseite gehören ebenfalls zum Verfahrensgebiet.

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Fläche von ca. 60 ha.

Die Abgrenzung des Verfahrensgebietes ist aus der Übersichtskarte M 1:5.000 ersichtlich.

Die landwirtschaftliche Berufsvertretung und die anderen fachlich betroffenen Stellen wurden gehört und haben sich für die Durchführung eines Verfahrens ausgesprochen.

Die am vereinfachten Flurbereinigungsverfahren voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten wurden vom DLR Mosel in drei Informationsversammlungen am 14.09.2009, am 29.11.2010 und am 31.08.2011 sowie in zahlreichen Einzelgesprächen eingehend über das geplante vereinfachte Flurbereinigungsverfahren einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten aufgeklärt (§ 5 Abs. 1 FlurbG).

Die nach § 5 Abs. 2 FlurbG zu beteiligenden Stellen sowie die übrigen nach den Verwaltungsvorschriften bestimmten Behörden und Organisationen wurden zu dem geplanten ländlichen Bodenordnungsverfahren gehört.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Dieser Beschluss wird vom Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Mosel – Abteilung Landentwicklung Obermosel - als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Beschluss ist § 86 Abs. 1 Nr. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794).

Die formellen Voraussetzungen für die Durchführung eines vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens nach § 86 Abs. 1 FlurbG

- Anhörung der zu beteiligenden Behörden und Stellen und
 - Aufklärung der voraussichtlich beteiligten Teilnehmer des Verfahrens
- sind erfüllt.

2.2 Materielle Gründe

Die Gemeinde Pölich ist Pilotgemeinde im Rahmen des Moselprogramms. Diese Initiative hat zum Ziel, den Strukturwandel im Weinanbaugebiet Mosel zu begleiten und durch geeignete Maßnahmen die Weinkulturlandschaft Mosel zu erhalten und weiterzuentwickeln.

Die Verbandsgemeinde Schweich hat im Vorfeld bereits ein Leitbild entwickelt, um der ungeordneten Flächenaufgabe im Weinbau durch Nutzungsentflechtungen entgegenzuwirken. Die entsprechenden Entwicklungsziele sind im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Schweich dargestellt.

Die projektbezogene Untersuchung für das Verfahrensgebiet kommt zu dem Ergebnis, dass mithilfe eines ländlichen Bodenordnungsverfahrens nach dem Flurbereinigungsgesetz der Strukturwandel, wie er an der gesamten Mosel zu erkennen ist, positiv begleitet werden kann. Das heißt, Flurstücke, die wegen Betriebsaufgabe nicht mehr weiter bewirtschaftet werden oder wegen ihrer geringen Fläche oder ungünstigen Form wirtschaftlich nicht mehr interessant sind, können neu geordnet werden und den weiter bewirtschaftenden Betrieben zur Verfügung gestellt werden und somit in der weinbaulichen Nutzung verbleiben. Flurstücke, die künftig weinbaulich nicht mehr genutzt werden, können in den Randlagen zusammengefasst und für alternative Nutzungen zur Verfügung gestellt werden.

Im geplanten Bodenordnungsverfahren sind die im Rahmen der Biotopkartierung ermittelten Biotope, insbesondere die im Randbereich des Mehringer Blattenbergs befindlichen wärmeliebenden Gebüsche auf flachgründigen oder felsigen Standorte zu erhalten. Ebenfalls ist in strukturarmen intensiv genutzten Flächen eine Anreicherung mit geeigneten Strukturelementen wünschenswert. Neben der Aufwertung der Biotopqualität bedeutet dies auch eine Verbesserung des Landschaftsbildes und der Erholungsqualität der Landschaft.

Das vorhandene landwirtschaftliche Wegenetz ist für die Erschließung der Weinbergsareale ausreichend. In Einzelfällen kann durch bauliche Maßnahmen (z.B. Rekultivierung von nicht mehr benötigten Wegen, Wegfall von Mauern u.a.) die Bewirtschaftung des landschaftsbildprägenden Weinbergareals langfristig sichergestellt und somit der Weinbau und der damit verbundene Tourismus nachhaltig gestärkt werden.

Zusammenfassend werden mit dem ländlichen Bodenordnungsverfahren folgende Ziele verfolgt

- die Verbesserung der Bewirtschaftungsstrukturen in den Weinbergsflächen durch Arrondierung und Umstellung auf moderne Erziehungsarten und somit Senkung der Produktionskosten für die weiter wirtschaftenden Betriebe,
- Erhalt einer geschlossenen, nachhaltig zu bewirtschaftenden Rebfläche für den Qualitätsweinbau,
- die geordnete Entflechtung zwischen weinbaulich genutzten Flächen (Kernlage) und künftig aufgegebenen Flächen (Mantel.- oder Randlage),
- die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Biotopsystemen.

Notwendige bauliche Anlagen werden in einem Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Plan nach § 41 FlurbG) dargestellt und gemäß § 41 Abs. 1 festgestellt, soweit nicht eine Genehmigung nach § 41 Abs. 4 FlurbG erfolgen kann.

Aufgrund der beschriebenen Ziele sind die Voraussetzungen für die Durchführung eines ländlichen Bodenordnungsverfahrens zur Förderung der Landentwicklung, insbesondere auch von Maßnahmen der Agrarstrukturverbesserung (hier Weinbau), des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Wasserwirtschaft sowie der Gestaltung des Landschaftsbildes nach § 86 Abs. 1 FlurbG gegeben. Ebenso werden die Zielsetzungen des Moselprogramms dadurch zeitnah und nachhaltig unterstützt.

Das Bodenordnungsverfahren ist besonders geeignet, die Flächen gemäß den Zielvorstellungen des Landschaftsplanes und insbesondere des jeweiligen örtlichen Leitbildes unter Beachtung der eigentumsrechtlichen Interessen der betroffenen Grundstückseigentümer auszuweisen. Es leistet somit auch einen wesentlichen Beitrag zur kommunalen Entwicklung.

Das Verfahrensgebiet ist unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, des Straßen- und Wegenetzes, der weinbaulichen Besitz- und Bewirtschaftungsverhältnisse sowie unter Berücksichtigung der kataster- und vermessungstechnischen Erfordernisse so begrenzt, dass die mit der ländlichen Neuordnung angestrebte Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Landentwicklung, insbesondere im Weinbau, möglichst vollkommen erreicht wird. Die Qualität des Liegenschaftskatasters ist einwandfrei. Daher kann auf eine geschlossene Neuvermessung verzichtet werden. Eine Vermessung der Flurstücke findet nur im Bedarfsfalle und im notwendigen Umfang statt.

Die Flurstücke der Gemarkung Mehring (Mehringener Blattenberg) werden mit einbezogen, da die meisten Flurstücke Pölicher Eigentümern gehören und von Winzern aus Pölich bewirtschaftet werden. Die Abgrenzung des Verfahrensgebietes wird hier den eigentumsrechtlichen, weinbaulichen und topographischen Gegebenheiten angepasst. Das Interesse der Beteiligten für ein Bodenordnungsverfahren ist vorhanden. Dies wurde in den Informationsversammlungen und in zahlreichen Einzelgesprächen mit den Beteiligten vorab ermittelt.

Die materiellen Voraussetzungen des § 86 Abs. 1 FlurbG sind damit gegeben.

3. Begründung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses ist im überwiegenden und objektiven Interesse der Verfahrensbeteiligten geboten. Es liegt insbesondere in ihrem Interesse, dass mit der Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens sofort begonnen wird, damit die angestrebten betriebswirtschaftlichen Vorteile möglichst bald eintreten. Dem gegenüber könnte durch die aufschiebende Wirkung möglicher Rechtsbehelfe eine erhebliche Verfahrensverzögerung eintreten, mit der Folge, dass die neuen Grundstücke erst Jahre später als vorgesehen bewirtschaftet werden können. Eine Verzögerung der Verfahrensbearbeitung und damit auch des Besitzüberganges würde für die Mehrzahl der Beteiligten erhebliche Nachteile bedeuten, weil die angestrebten agrarstrukturellen Verbesserungen und die daraus resultierenden Kostenvorteile erst verzögert eintreten würden. Im Hinblick auf den großen Kostendruck der Weinbaubetriebe und den hohen Anpassungsdruck im Weinbau müssen jedoch diese betriebswirtschaftlichen Verbesserungen so schnell wie möglich erreicht werden.

Die sofortige Vollziehung liegt auch im öffentlichen Interesse. Die Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und die damit investierten öffentlichen Mittel tragen ganz erheblich zur Erhaltung des Weinbaus und der Weinkulturlandschaft und damit zur Er-

haltung eines bedeutenden Wirtschaftsfaktors bei. Im Hinblick auf den raschen Strukturwandel im Weinbau ist es erforderlich, dass die mit der Flurbereinigung angestrebten Ziele möglichst schnell verwirklicht werden.

Die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegen damit vor (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO).

**Rechtsbehelfsfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt.
Die Rechtsmittelfristen richten sich nach den öffentlichen Bekanntmachungen.**

Trier, den 23.12.2011

DLR - Mosel, Dienstsitz Trier
Im Auftrag

gez. Johannes Pick

(Siegel)